

SATZUNG

Tennisclub Altertheim e. V.



§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Tennisclub Altertheim e.V." und hat seinen Sitz in Altertheim. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der „Tennisclub Altertheim“ bezweckt die Förderung und Hebung des Amateur-Tennisports. Er will der Volksgesundheit dienen, die körperliche Ertüchtigung der Allgemeinheit heben und die Sporterziehung der Jugend fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes betreibt der Verein die Pflege des Tennisports auf dem Tennisplatz durch Abhaltung eines geordneten Tennisspielbetriebes, Werbeversammlungen, Versammlungen, und außergewöhnliche Veranstaltungen, wie z. B.: Unterhaltung einer Natureisbahn.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
- (4) Die Zahlung einer Ehrenamtszuschale ist möglich.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des "Tennisclub Altertheim" kann jede natürliche Person werden.
Die Mitgliedschaft gliedert sich wie folgt:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) unterstützende Mitglieder
 - c) aktive Mitglieder
 - d) Jugendliche
- (2) Mitglieder, die sich um den Club oder den deutschen Sport besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlungen zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzende ernannt zu werden.
- (3) Unterstützende Mitglieder sind solche, die den Club und seine Zwecke fördern ohne den Tennisport zu betreiben.

- (4) Aktive Mitglieder sind diejenigen Personen, die den Tennissport betreiben, ohne Jugendliche im Sinne dieser Satzung zu sein.
- (5) Jugendliche sind diejenige Mitglieder, die am 31.12 des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5

Aufnahme in den Verein

- (1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Wird die Aufnahme abgelehnt, so entscheidet die Mitgliederversammlung auf Anfrage eines Bewerbers endgültig über die Aufnahme.
- (2) Die Zahlung einer Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Die Vorstandschaft kann auf begründeten Antrag ganzen oder teilweisen Erlaß der Aufnahmegebühr beschließen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Nähere wird durch die Beitragsordnung geregelt. Die Form und Höhe der Entrichtung werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (2) Die Vorstandschaft kann auf Antrag über die Beitragsordnung hinaus Beitragsermäßigung oder –erlaß beschließen. Dies gilt insbesondere für aktive Mitglieder, die wegen ihrer beruflichen Ausbildung noch wirtschaftlich abhängig sind (Schüler, Studenten, Lehrlinge usw.) und für kinderreiche Familien.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Spielordnung zu benützen. Das Recht zur Benutzung der Spielanlage kann von der Vorstandschaft durch eine Spielordnung generell geregelt bzw. eingeschränkt werden.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke und Ziele des Vereins zu vertreten und zu fördern, die Satzungen und alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Anordnungen der Vereinsorgane und Ausschüsse zu beachten und die festgesetzten Jahresbeiträge pünktlich zu entrichten.
- (2) Sportliches und faires Verhalten ist selbstverständliche Pflicht eines jeden Mitspielers.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Kündigung
 - c) durch Ausschluß
- (2) Im Todesfall werden noch offenstehende Beiträge gestrichen. Die Beendigung durch Kündigung

muss bis spätestens 3 Monate vor Ende des Jahres für das nächste Kalenderjahr zu Händen dieses Vorstands erfolgen.

Das gleiche gilt für den Wechsel der Mitgliedschaft von unterstützender zu aktiver Mitgliedschaft und umgekehrt.

- (3) In begründeten Fällen wie Krankheit , Ortswechsel usw. kann die Vorstandschaft eine Kündigung bis zum 01.04. des laufenden Jahres anerkennen. Das gleiche gilt für den Wechsel von aktiver zu unterstützender Mitgliedschaft und umgekehrt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss bleibt der Beitragsanspruch des Vereins für das laufende Kalenderjahr unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nur bei groben Verstößen gegen Satzung, grob vereinschädigendem Verhalten, wiederholten Nichtbefolgen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Vorstandschaft oder bei Nichtbezahlen von Mitgliedsbeiträgen, wenn diese bereits zwei Monate fällig sind und einmal schriftlich gemahnt wurde.
- (5) Eine Kündigung seitens des Vereins „ aus wichtigem Grund“ ist stets und auch fristlos zulässig.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der Stimmung. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft kann von dem Betroffenen binnen eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung der Vorstandschaft und des Betroffenen endgültig.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzendem, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister jeweils einzeln vertreten.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritten in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über **1000,- € (i. W. eintausend)** die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung .
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen.
- (6) § 12 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Schriftführer
- (2) Die Vorstandschaft ist berechtigt, weitere Personen in besonderen Fragen

oder auf Dauer (Beisitzer, Spielleiter) zur Beratung heranzuziehen. Die Vorstandschaft wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Es können mehrere Ämter auf eine Person entfallen.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestellen.
- (5) Die Vorstandschaft wahrt und fördert das Wohl im Sinne und nach Maßgabe dieser Satzung. Sie hat das Recht im Falle von Verstößen gegen Satzung, Beitragsordnung oder Spielordnung disziplinarische Maßnahmen zu verhängen. Diese Maßnahmen erfolgen nach vorheriger Anhörung der oder des Betroffenen. Dem Betroffenen steht das Recht die Mitgliederversammlung binnen 7 Tagen anzurufen. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.
Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung der Vorstandschaft und des Betroffenen binnen 7 Tagen endgültig.
- (6) Die Vorstandschaft nimmt die Kassen- und Rechnungsprüfung nach Abschluss des Geschäftsjahres vor und berichtet hierrüber in der Mitgliederversammlung.
- (7) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister und zwar jeder für sich. Jedem von ihnen wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, das der Schatzmeister den 2. Vorsitzenden nur dann vertreten darf, wenn der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert ist. Der 2. Vorsitzende darf den 1. Vorsitzenden nur dann vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (8) In dringenden Fällen kann der 1. Vorsitzende allein entscheiden, jedoch ist sodann die Vorstandschaft unverzüglich zu unterrichten.
- (9) Dem Schriftführer obliegt die Erledigung aller schriftlichen Arbeiten einschließlich der Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft. Er hat insbesondere Sorge für die satzungsgemäße Einladung der Mitgliederversammlung und der rechtzeitigen Bekanntgabe von Vorstandssitzungen zu tragen. Über die Mitgliederversammlung hat er eine Niederschrift aufzunehmen die sodann vom Vorsitzenden und von ihm zu unterzeichnen ist.
- (10) Der Schatzmeister ist für die gesamten finanziellen Geschäfte des Vereins verantwortlich. Er hat rechtzeitig zur Mitgliederversammlung seinen Jahresabschluss zu fertigen und die Buchhaltung auf dem Laufenden zu halten. Der Jahresabschluss hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung zu entsprechen.
- (11) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen sind:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens jeweils am 15.11. des Kalenderjahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei gegebenem Anlass von der Vorstandschaft einberufen werden. Sie ist stets einzuberufen wenn die Mitgliederversammlung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags oder gegen einen Ausschlussbeschluss angerufen wird oder wenn wenigstens zwei Drittel der volljährigen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies beantragen. Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Die Versammlung ist innerhalb eines Monats nach Antragseingang durchzuführen.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Vorstandschaft eingereicht werden.

(2) Die Einberufung geschieht dadurch, dass den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens zehn Tage vorher Ort, Zeit und Tagungsordnung der Mitgliederversammlung durch einfachen Brief mitgeteilt wird. Eine entsprechende Anzeige im „Mitteilungsblatt“ genügt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Im Laufe der Mitgliederversammlung können Anträge gestellt werden. Über die Bearbeitung dieser Anträge in der Mitgliederversammlung, entscheidet der Vorstand.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt neben den in dieser Satzung bestimmten Entscheidungen über die

- a) Jahresberichte des 1. Vorsitzenden, des Spielleiters, des Kassiers, der Vorstandschaft
- b) Entlastung und Neuwahl der Vorstandschaft
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren in der Beitragsordnung
- e) Satzungsänderung, Änderung der Zwecke des Clubs
- f) Auflösung des Vereins
- g) Erhebung von Umlagen
- h) Aufnahme von Darlehen und Erwerb sowie Veräußerung von unbeweglichen Vermögen
- i) Disziplinarische Maßnahmen der Vorstandschaft nach Anrufung durch den Betroffenen

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit

Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig. Für Satzungsänderungen, Darlehnsaufnahmen und Umlagen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (7) Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr am Tag der Versammlung vollendet hat, ist stimm- und wahlberechtigt und wählbar. Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt. Jedes Mitglied ist antragsberechtigt.
- (8) Wahlen werden, soweit die Mitgliederversammlung nicht eine offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschließt, in geheimer Abstimmung vorgenommen. die Wahl des Vorstandes ist stets geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nichterreicht, so tritt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (9) Die Wahlen der Mitgliederversammlung werden durch einen Wahlausschuss geleitet, der von den erschienenen Mitgliedern durch offene Abstimmung bestimmt wird. Der Wahlausschuss besteht aus drei Personen, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bestimmen.
- (10) Zur Vorbereitung, Bearbeitung und Ausführung besonderer Aufgaben im Sinne des Vereinszweckes können von der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft Ausschüsse eingesetzt werden. In allen Ausschüssen hat der 1. Vorsitzende Sitz und Stimme. Die Ausschüsse wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 14

Vereinsvermögen

- (1) Das Vermögen des Vereins wird durch sein Gesamteigentum gebildet. Die Mitglieder haben in keinem Falle ein persönliches Anrecht auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei Ausschluss, Kündigung oder Auflösung des Vereins. Die Rechte der Mitglieder und evtl. Ansprüche gegen das Clubvermögen sind nicht vererb- oder übertragbar.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Alterheim, die es un-mittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Kindergärten in Ober- und Unteralterheim zu verwenden hat.
- (3) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gäubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt gemäß § 73 BGB, falls der Mitgliederstand unter drei Personen sinkt.
- (2) Die Auflösung des Vereins bzw. Anschluss an einen anderen Verein erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung in zwei getrennten Versammlungen, die mindestens vier Wochen aus-einander liegen müssen, mit jeweils dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder dies beschließt und nicht mehr als fünfzig Mitglieder gegen die Auflösung oder den Anschluss an einen anderen Verein stimmen oder sich der Stimme enthalten. Versammlungen, in denen die Auflösung des Vereins oder der Anschluss auf der Tagesordnung stehen, sind durch eingeschriebenen Brief an alle Mitglieder einzuberufen.

Schlussbestimmungen

Jedes aktive und jedes unterstützende Mitglied des Vereins kann beim Vorstand eine Satzung erhalten.

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Registergericht in Kraft.

Alterthim, den 17.02.2011

Unterschriften von 7 Mitgliedern:

Klaus Müller

Matthias Reichert

Manfred Weidner

Marcus Bätz

Klaus Weber

Margret Weber

Renate Bolch